

Nordwestdeutscher Schützenbund e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V., Schützenbund Niedersachsen e.V. und LandesSportBund Niedersachsen e.V.



Hinweis für körperbehinderte Schützen

Auflagewettbewerbe nach Teil 9 der SpO

Ab dem Sportjahr 2018 haben die Hilfsmiteleinträge der Behindertenklassen AB1 und AB2 keine Gültigkeit mehr für Wettbewerbe nach Teil 9 der Sportordnung. Solche Schützen sind in diesen Wettbewerben wie Nichtbehinderte zu behandeln.

Damit dürfen insbesondere keine Hocker mehr in Aufлагewettbewerben von AB1 bzw. AB2 Schützen benutzt werden.

Ausnahmen können unter Umständen von einem Klassifizierer genehmigt werden, sofern der Schütze orthopädische oder neurologische Einschränkungen nachweisen kann, die einen Hocker beim Ausüben der Aufлагewettbewerbe erfordern.

Unabhängig von einer bestehenden Körperbehinderung gilt: Teilnehmer ab Seniorenklasse III dürfen einen Hocker verwenden. Eine Klassifizierung ist hierfür nicht notwendig. Sportordnung 9.7.6.1 ist zu beachten.

Reitland, 11.07.2017

Volker Kächele, Referent Behindertensport

Quellen: Mitteilung der Technischen Kommission Sportschießen 6-2017 und Sportordnung des Deutschen Schützebunds für das Sportjahr 2018



Partner des
NWDSB